

99001032134000

Ausfuhr von Abfällen innerhalb der EU - Notifizierung beantragen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/349287205/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001032134000
Leistungsbezeichnung I	Ausfuhr von Abfällen innerhalb der EU - Notifizierung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Zustimmung (134)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.05.2017
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1013-20140526 https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/index.html https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/vollzugshilfe_vva.pdf https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1013-20140526 https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/index.html https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/vollzugshilfe_vva.pdf
Teaser	
Volltext	<p>Innerhalb der Europäischen Union (EU) einschließlich der EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) ist die grenzüberschreitende Einbeziehungsweise Ausfuhr (Verbringung) von Abfällen erlaubt. Dafür müssen Sie zuvor ein Bewilligungsverfahren (Notifizierungsverfahren) durchgeführt haben. Dieses Verfahren ist für Verbringungen von Abfällen der „Gelben“ Abfallliste, von nicht gelisteten Abfällen und generell von zur Beseitigung bestimmten Abfällen verpflichtend.</p> <p>Hinweis: Für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gelten unterschiedliche Vorschriften, je nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstufung des Abfalls (Grüne oder Gelbe Abfallliste), • Art der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) und • Empfängerstaat. <p>Wenn Sie Abfälle in Nicht-EU- oder EFTA-Staaten ausführen möchten, sollten Sie sich frühzeitig an die</p>

Modul

Sachverhalt

zuständige Behörde wenden, um sich über die im Einzelnen gültigen Bestimmungen zu informieren.

Welche Abfälle wie eingestuft werden, können Sie in den "Konsolidierten Abfalllisten" der Anlaufstelle Basler Übereinkommen nachlesen.

Die Notifizierung gilt für höchstens ein Jahr. Lediglich Notifizierungen zu Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung können bis zu 3 Jahre gültig sein.

Die Behörden können jedoch auch kürzere Zeiträume genehmigen. In diesem Fall ist die Abfallverbringung so lange erlaubt, wie die Zustimmungen aller Behörden gültig sind.

Für die Ausfuhr von "grünen" Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU gelten lediglich Informationspflichten.
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf
<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen?leistung=L100001%3A%3A348060087&ort=064400000000&view=leistung>
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf
<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen?leistung=L100001%3A%3A348060087&ort=064400000000&view=leistung>

Erforderliche Unterlagen

ausgefüllte Antragsformulare

Hinweis: Neben den erforderlichen Formularen werden weitere Unterlagen verlangt. Bitte erkundigen Sie sich direkt bei der zuständigen Behörde, welche Unterlagen in Ihrem Fall notwendig sind.

Voraussetzungen

Die Abfälle sind entweder

- zur Beseitigung bestimmt oder
- in der Gelben Abfallliste aufgeführt.

Kosten

Gebühren: je nach beantragter Gesamtmenge des Abfalls

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Das Notifizierungsverfahren müssen Sie immer schriftlich durchführen. Als Exporteur oder Exporteurin (Notifizierender oder Notifizierende) müssen Sie die geplante Verbringung mit dem Notifizierungs- und Begleitformular bei der zuständigen Behörde des Versandortes beantragen.

Hinweis: Die Formulare erhalten Sie bei einschlägigen Fachverlagen. Musterformulare (Notifizierungs- und Begleitformular) sowie eine Ausfüllanleitung stehen Ihnen sowohl auf den Seiten des Umweltbundesamtes als auch unter „Formulare und Onlinedienste“ zum Download zur Verfügung.

Die zuständige Behörde prüft den Antrag und beteiligt die Behörden des Empfängerstaates und unter Umständen auch der Durchführstaaten am weiteren Verfahren. Die Behörde des Versandortes und des Empfängerstaates müssen der Verbringung schriftlich zustimmen, bei Transitstaaten ist eine stillschweigende Zustimmung möglich.

Der Exporteur oder die Exporteurin erhält von

- der zuständigen Behörde des Versandortes und
- der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes und
- eventuell von der für die Durchfuhr zuständigen Behörde

jeweils eine schriftliche Zustimmung per Post. Sofern eine der Behörden Einwände gegen die Abfallverbringung erhebt, werden auch diese in schriftlicher Form versandt.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die Verbringung beginnen soll, ist zuständig.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Export of waste within the EU - Request notification, Ausfuhr von Abfällen innerhalb der EU - Notifizierung beantragen